

lassen / in welchen nach weitleufftiger außführung befohlen wird bey poen des Religion und Landfriedens allen den jenigen / welche Erz- und Bisthümer / Prälaturen, Klöster / Hospitalia, Pfründen und andere Geistliche Güter und stiftungen nach den Passauischen Vertrage an sich gebracht und noch besitzen / das sie also balde von insinuation solches Känserlichen Edicts zu abtretung und restituirung solcher Bisthümer / Prälaturen, und anderer geistlichen Güter gefast halten / und auf anhalten der Känserlichen Commissarien dieselbige unauffhältlich sambt allen deren an- und zugehör einreumen und restituiren, wo nicht sollen sie der Acht und Oberacht / und verlierung aller ihrer Privilegien Recht und Gerechtigkeiten ipso facto gewertig sein &c.

Welches Edict grosse turbas, und langwierige Kriege verursachet. *Gregor. Wintermond in Relat. Histor.*

XVI.

Von der heiligen Tauffe.

I.

Substantz und nutzen der 3. Tauffe.

I.

WENN die Arrianer einen Menschen zum Reich Gottes mit der heiligen Tauffe auffnahmen und die Tauffe administrirten, sprachen sie: Ich täuffe dich im namen des Vaters durch de Sohn / im heiligen Geist. Da man nun einen mit solchen worten hat täuffen wollen / wiche das Tauffwasser: Der ungetauffte Heyde Barba also hies sein Name / sahe und erkante Gottes Wercke und willen / und lieff von den Arrianern zu den rechten Christen / ward recht von ihnen getaufft / und ein rechter Erbe Jesu Christi. *Epitome Butneri ex Nicephoro.*

2.

Judentauff
für Gerichte.

ANNO 1571. sind vor Schulenburg bey dem Calenberg in Herzog Erichen vom Braunschweig lande / zween Jüden gerichtet worden welche zum Springe die Wirtin und 2. Söhne / im abwesen ihres Herrn und Vaters vmbbracht / und das Haus beraubet hatten / der eine mit namen Simeon, hat sich im Gefängnis von herken bekehrt

2.

fehrt